

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Köln wird in der Zeit vom **25. April bis zum 29. April 2022** während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag	08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

bei der

Stadt Köln
Bürgerdienste - Wahlamt
Dillenburger Straße 68-70
51105 Köln

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Gebäude ist für Rollstuhlfahrer*innen zugänglich.

Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner*ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er*sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Einsichtsfrist vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 29. April 2022, 12:00 Uhr**, bei der Stadt Köln, Bürgerdienste - Wahlamt, Dillenburger Straße 68-70, 51105 Köln, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder während der unter 1. genannten Sprechzeiten durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. April 2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er*sie nicht Gefahr laufen will, dass er*sie sein*ihre Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in den Wahlkreisen 13 (Köln I), 14 (Köln II), 15 (Köln III), 16 (Köln IV), 17 (Köln V), 18 (Köln VI) und 19 (Köln VII) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jede*r in das Wählerverzeichnis eingetragene*r Wahlberechtigte*r,

5.2 ein*e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene*r Wahlberechtigte*r,

- a) wenn er*sie nachweist, dass er*sie ohne eigenes Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April) versäumt hat,
- b) er*sie aus einem von ihm*ihre nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine*ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

13. Mai 2022, 18:00 Uhr,

mündlich, schriftlich oder per Telefax

- bei der Stadt Köln
Bürgerdienste – Wahlamt
Dillenburger Straße 68-70
51105 Köln,
- durch Ausfüllen und Zusenden des Abschnitts auf der Wahlbekanntmachung
- ab dem 19.04.2022 stadtbezirksbezogen in den örtlich zuständigen Bezirksrathäusern/Kundenzentren oder stadtbezirksübergreifend im Kalk-Karree (Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln)

oder elektronisch

- per E-Mail an wahlamt@stadt-koeln.de,
- online unter www.stadt-koeln.de unter der Rubrik Briefwahl oder
- durch Einscannen des auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten QR-Codes beantragt werden, nicht jedoch telefonisch.

Beim Antrag angegeben werden Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15. Mai 2022, 15:00 Uhr, gestellt werden (§ 17 Absatz 4 Landeswahlordnung).

Versichert ein*e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihm*ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm*ihr bis zum Tag vor der Wahl am 14. Mai 2022, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 18 Absatz 9 Satz 2 Landeswahlordnung).

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter Punkt 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (15. Mai 2022) bis 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** nachweisen, dass er*sie dazu berechtigt ist. Ein*e Wahlberechtigte*r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der*die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt der Stadt Köln vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein*e Wahlberechtigte*r, der*die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner*ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem*der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des*der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Absatz 1 Nr. 4a Landeswahlordnung). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der*die Wähler*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Köln absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag dem 15. Mai 2022 bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch im Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Straße 68-70, 51105 Köln, abgegeben werden und am Wahltag selbst ebenfalls im Briefwahlzentrum in der Koelnmesse, Hallen 6 und 9, Deutz-Mülheimer Str. 111, 51063 Köln.

Nähere Hinweise darüber, wie der*die Wähler*in die Briefwahl auszuüben hat sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen versendet wird, zu entnehmen.

8. Vom 19. April 2022 bis 13. Mai 2022 können Wahlberechtigte außerdem persönlich in dem für ihre Meldeanschrift zuständigen Bezirksrathaus/Kundenzentrum (Montag bis Freitag, 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr) oder in der Eingangshalle des Dienstgebäudes Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) die Direktwahl als Sonderform der Briefwahl nutzen und dort an Ort und Stelle wählen. Eine Terminvereinbarung ist hierfür nicht erforderlich.

Köln, den 07.04.2022

gez. Andrea Blome
Kreiswahlleiterin